

Statuten der Naturfreunde Internationale (NFI)



Präambel

Der 1895 gegründete internationale Verband der Naturfreunde hat seine Wurzeln in den humanistischen und sozialen Ideen der Arbeiterbewegung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, deren Ziele und Grundwerte in der Idee des demokratischen Sozialismus zusammengefasst sind: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Diese Grundwerte der Naturfreundebewegung beinhalten u. a. dass,

- das ökonomischen Handeln sich an den Bedürfnissen der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen orientiert
- niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf,
- alle Menschen gleichberechtigt an der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beteiligt werden
- politische Ziele friedlich verfolgt werden und
- ein respektvoller Umgang mit der Natur gepflegt wird.

Ein wesentlicher Beitrag der Naturfreundebewegung zur gesellschaftlichen Entwicklung ist die Verbindung von sozialen, ökologischen, humanistischen und internationalen Zielen.

Auf dieser Tradition aufbauend orientieren sich die Naturfreunde heute an einem umfassenden Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung. Darunter verstehen sie eine dauerhaft sozialverträgliche und umweltgerechte globale Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens in internationaler Solidarität.

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, trägt den Namen "Naturfreunde Internationale", Abkürzung: NFI;
2. Sitz der Naturfreunde Internationale ist Wien.

Artikel 2: Mitglieder

Die Naturfreunde Internationale ist der Dachverband der Naturfreunde Organisationen.

Die Mitglieder der NFI gliedern sich in drei Mitglieds-kategorien: Mitglieder mit vollem Stimmrecht (A-Mitglieder), Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht (B-Mitglieder) und Mitglieder ohne Stimmrecht (C-Mitglieder).

Jedes Mitglied der NFI muss eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, muss gemeinnützig sein und muss über eine demokratische Struktur und Willensbildung verfügen. Einem Aufnahmegesuch sind die gültigen Statuten beizufügen sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister (oder einer gleichwertigen Bestätigung der Vertretungsbefugnisse). Jedes Mitglied der Naturfreunde Internationale ist verpflichtet, Statutenänderungen bzw. Änderungen im Vorsitz dem Vorstand der Naturfreunde Internationale unverzüglich bekannt zu geben.

1. A-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie A sind Organisationen,

- welche in ihren Statuten die wesentlichen Ziele der NFI festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen.

- in einem Land bzw. einer geografischen Teilregion (z.B. in autonomen Provinzen oder offiziellen Teilregionen mit eigenen Parlamenten) repräsentativ vertreten sind.
- ihre Arbeit auf eine landesweite bzw. regionale Präsenz und Mitgliederwerbung ausrichten und aktiv an den Projekten und Kampagnen der NFI teilnehmen.

Die Aufnahme neuer A-Mitglieder erfolgt durch den Kongress.

A-Mitglieder haben Stimmrecht im Kongress und in der Jahreskonferenz sowie aktives und passives Wahlrecht.

A-Mitglieder sind verpflichtet, den Namen ‚Naturfreunde‘ (in der jeweiligen Landessprache) und/oder das Logo in ihren Publikationen (Zeitungen, Mitteilungsblätter, Broschüren usw.) zu benutzen.

Innerhalb eines Landes bzw. einer Teilregion kann es nur ein Mitglied der Kategorie A der Naturfreunde Internationale geben.

2. B-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie B sind Organisationen,

- welche einen wesentlichen Teil der Ziele der NFI in ihren Statuten festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen.
- in einem Land bzw. einer geografischen Teilregion (z.B. in autonomen Provinzen oder offiziellen Teilregionen mit eigenen Parlamenten) repräsentativ vertreten sind.
- mit der NFI auf internationaler Ebene zusammenarbeiten wollen.

Die Aufnahme von B-Mitgliedern erfolgt durch den Kongress, wobei im Zuge der Aufnahme die damit verbundenen Stimmrechte beschlossen werden.

B-Mitglieder haben Stimmrecht im Kongress und in der Jahreskonferenz.

B-Mitglieder dürfen den Namen ‚Naturfreunde‘ (in der jeweiligen Landessprache) und das Logo der NFI benutzen.

Pro Land/Teilregion kann es jeweils nur ein B-Mitglied geben, in Ländern und Teilregionen mit bestehenden A-Mitgliedern kann kein Mitglied der Kategorie B aufgenommen werden.

3. C-Mitglieder

Mitglieder der Kategorie C sind Organisationen,

- welche in ihren Statuten die wesentlichen Ziele der NFI festgelegt haben und diese in der Praxis verfolgen.

Die Aufnahme neuer C-Mitglieder erfolgt durch die Jahreskonferenz.

Mitglieder der Kategorie C haben beratende Stimme im Kongress und in der Jahreskonferenz.

C-Mitglieder dürfen den Namen "Naturfreunde" (in der jeweiligen Landessprache) und das Logo der NFI benutzen.

Innerhalb eines Landes kann es mehrere C-Mitglieder geben, in Ländern mit bestehenden A-Mitgliedern kann kein C-Mitglied aufgenommen werden.

Artikel 3: Ziele der Naturfreunde Internationale

1. Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft und Solidarität zwischen den Menschen und Staaten aller Völker.
2. Förderung der Verwirklichung des Prinzips der Nachhaltigen Entwicklung, mit dem die wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
3. Förderung des grenzüberschreitenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes als Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
4. Förderung eines nachhaltigen Tourismus und umweltverträglichen Freizeitverhaltens.
5. Beitrag zu einer Nachhaltigen Entwicklung in Entwicklungsländern durch Maßnahmen zur Demokratisierung, zur Verringerung der Armut und zur Sicherung ökologischer Ressourcen. Ein spezieller Fokus liegt dabei auch auf dem Zugang zu Bildung und der Geschlechtergerechtigkeit.

6. Förderung der Integration von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft und gesellschaftlich benachteiligter Menschen.
7. Stärkung und Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der NFI sowie Schaffung von Voraussetzungen zur Gründung und Förderung neuer Mitglieder.
8. Auf- und Ausbau der Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen, die der Demokratie, der Völkerverständigung, der Nachhaltigen Entwicklung und dem Einsatz für eine gerechte Weltwirtschaftsordnung verpflichtet sind.

Artikel 4: Vereinszweck und Tätigkeiten

1. Durchführung von internationalen Begegnungen zum Informationsaustausch, zur Vorbereitung von Projekten und Kampagnen zur Stärkung des Nachhaltigkeits-Bewusstseins.
2. Durchführung von Projekten, Kampagnen, Seminaren und Veranstaltungen zur Förderung der Zielsetzungen der Naturfreunde Internationale und ihrer Mitglieder.
3. Beiträge zum weltweiten Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Nachhaltigen Entwicklung.
4. Beiträge zur Förderung eines Nachhaltigen Tourismus und einer Nachhaltigen Regionalentwicklung.
5. Unterstützung sozialer und kultureller Aktivitäten der Mitglieder.
6. Vertretung der gesellschafts-, entwicklungs- und umweltpolitischen Interessen der Mitglieder auf europäischer und internationaler Ebene.
7. Unterstützung bei der Entwicklung von Naturfreundehäusern, Ferienheimen und Campingplätzen.
8. Herausgabe und Verkauf von Publikationen. Initiierung von Sponsoring und Förderungen.
9. Die Naturfreunde Internationale kann Beteiligungsgesellschaften zur Umsetzung der o.g. Vereinszwecke gründen.
10. Förderung der Naturfreundejugend.

Artikel 5: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird der Naturfreundejugend Internationale (NFJI) übertragen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Statuten der NFJI, die vom Kongress der NFI zu genehmigen sind.

Artikel 6: Finanzen

Zur Durchführung der Aufgaben der Naturfreunde Internationale wird von allen A- und B-Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des an die Naturfreunde Internationale abzuführenden Beitrages werden vom Kongress festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der NFI haftet ausschließlich deren Vermögen. Ausgenommen sind Handlungen der verantwortlichen Funktionäre, die gegen zivil- und strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Artikel 7: Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres aus der Naturfreunde Internationale austreten. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben sie alle ihre durch Statuten und Beschlüsse festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 8: Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Naturfreunde Internationale schaden, die Statuten und Beschlüsse missachten oder die Beiträge nicht bezahlen, können von der Jahreskonferenz mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene A- und B-Mitglieder haben das Recht, gegen diesen Entscheid innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Kongress Berufung einzulegen. Bis zur Entscheidung des Kongresses ruhen alle Rechte und Pflichten der ausgeschlossenen Mitglieder.

Artikel 9: Organe

Die Organe der Naturfreunde Internationale sind:

1. Der Kongress
2. Die Jahreskonferenz
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollkommission
5. Das Schiedsgericht

Artikel 10: Der Kongress

1. Der Kongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder: Kategorie A und B mit Stimmrecht, Kategorie C mit beratender Stimme;
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreskonferenz;
 - c) 8 Delegierten der NFJI;
 - d) den Mitgliedern der Kontrollkommission mit beratender Stimme;
 - e) dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder der Kategorie A stellen zusätzlich zum/r VertreterIn in der Jahreskonferenz ab 1000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n. Ab 4000 Mitglieder stellen sie einen weiteren Delegierten, danach für je 4000 ihrer an die NFI Beiträge entrichtenden Mitglieder eine/n Delegierte/n. Ab 40.000 Mitglieder stellen sie für je 5000 weitere ihrer an die NFI Beiträge entrichtenden Mitglieder eine/n Delegierte/n.
Die Anzahl der Delegierten der Mitglieder der Kategorie B richtet sich nach dem entsprechenden Beschluss des letzten Kongresses.
Ein/e Delegierte/r kann bis zu zwei der auf seine/ihre Organisation entfallenden Stimmen vertreten. Die Vertretung anderer Mitglieder ist unstatthaft. Die Mitglieder haben nur nach Maßgabe der Erfüllung der Beitragsverpflichtung Stimmrecht.
3. Der Kongress findet alle drei Jahre statt. Er wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Monate vorher einberufen.
4. Ein außerordentlicher Kongress kann von der Jahreskonferenz oder, wenn mindestens vier A- oder B-Mitglieder dies verlangen, die ein Fünftel der Kongressstimmen auf sich vereinigen, einberufen werden.
5. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
6. Der Kongress wird vom/von der Präsidenten/in der Naturfreunde Internationale oder einem seiner/ihrer Vertreter/in eröffnet. Der Kongress wählt das Kongresspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Kongress hat zu beraten und Beschluss zu fassen über:
 - a) Stellungnahme zu grundsätzlichen und internationalen Fragen
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte, der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen
 - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Anträge
 - e) Arbeitsprogramm
 - f) Festsetzung der Beiträge an die Naturfreunde Internationale
 - g) Statutenänderungen
 - h) Sitz der Naturfreunde Internationale
 - i) Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie A und B sowie alle Änderungen des Mitgliedsstatus.
 - j) Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Widerspruchs nach Artikel 9
 - k) Wahl

- (1) des Vorstandes:
 - des/der Präsidenten/in
 - von bis zu fünf Vizepräsidenten/innen
 - des/der Kassiers/in
 - des/der Generalsekretärs/in
- (2) der Kontrollkommission und
- (3) des Schiedsgerichts

Die Funktionsperiode des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts beginnt mit der Wahl durch einen Kongress und endet mit der Neuwahl aller aufgezählten Organe und Funktionäre/innen am nächst folgenden Kongress.

- l) Bestätigung des/der Präsidenten/in der Naturfreundejugend Internationale (NFJI)
8. Anträge an den Kongress können gestellt werden durch die Organe der Naturfreunde Internationale, die Mitglieder, die Naturfreundejugend Internationale. Anträge an den Kongress müssen mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind zwei Monate vor dem Kongress den Mitgliedern bekannt zu geben. Während des Kongresses können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.
- 9.
- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.
 - b) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist zum Inkrafttreten eines Beschlusses neben der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auch die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Bei Statutenänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Ausschluss eines A- und B-Mitglieds ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.
10. Die Kosten der Kongressdelegierten tragen die Mitglieder. Die Kosten der stimmberechtigten Mitglieder der Jahreskonferenz, der Delegierten der NFJI, der Mitglieder der Kontrollkommission und des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gehen zu Lasten der Naturfreunde Internationale.
11. Wahlen: Die Wahlen nach Artikel 10, Pkt. 7, Buchstabe k sind mit Stimmzettel vorzunehmen und erfolgen geheim.

Artikel 11: Die Jahreskonferenz

- 1. Der Jahreskonferenz gehören an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
 - b) ein/eine Vertreter/in jedes Mitglieds der Kategorie A und B aus dem Kreise des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Mitglieds
 - c) ein/eine Vertreter/in jedes Mitglieds der Kategorie C (mit beratender Stimme)
 - d) mit beratender Stimme der/die Sekretär/in der NFJI sowie ein Mitglied der Kontrollkommission
- 2.
 - a) Die Jahreskonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Die Jahreskonferenz muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern der Kategorie A unter Angabe der Gründe verlangt wird.
 - b) In Kongressjahren findet die Jahreskonferenz im Zuge des Kongresses statt.
 - c) Die Jahreskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Jahreskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der politischen Willensbildung der NFI und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Begleitung und Überprüfung der Durchführung der Beschlüsse des Kongresses.
 - b) Vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedern der Kategorien A und B und vorläufige Festsetzung der Beiträge von neuen Mitgliedern der Kategorien A und B vorbehaltlich der Aufnahme durch den nächsten Kongress.
 - c) Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie C.
 - d) Beschluss des Jahresprogramms der NFI insbesondere der jeweiligen Schwerpunkt-kampagne(n).
 - e) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung der NFI.
 - f) Genehmigung des Budgets und der Jahresabschlüsse, der Berichte.
4. Die Kosten der Delegierten zur Jahreskonferenz für die Mitglieder der Kategorie A und B sowie die VertreterInnen der Jugend und Kontrolle trägt die NFI. Die Kosten der Mitglieder der Kategorie C gehen zu deren eigenen Lasten.

Artikel 12: Der Vorstand

1. Präsident/in, Vizepräsidenten/innen, Kassier/in, Generalsekretär/in sowie der/die vom Kongress der NFJI gewählte Vertreter/in bilden den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes sollen demselben Mitglied angehören. Für die Zusammensetzung des Vorstandes soll eine geografische und geschlechtliche Ausgewogenheit angestrebt werden.
2. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die von der Satzung, vom Kongress und der Jahreskonferenz festgelegten Aufgaben. Er beruft den/die Generalsekretär/in, stellt das erforderliche Personal ein und begleitet und kontrolliert die Arbeit des/der Generalsekretärs/in.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
4. Dem/der Präsidenten/in obliegt gemeinsam mit dem/der Generalsekretär/in oder bei deren Verhinderung durch jeweils eine/n Vizepräsidenten/in die Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Artikel 13: Geschäftsordnung

Die Jahreskonferenz beschließt auf der Grundlage dieser Statuten die Geschäftsordnung der NFI, welche weitere technische und organisatorische Regelungen für die Zusammenarbeit der NFI mit ihren Mitgliedern festlegt.

Artikel 14: Das Sekretariat

Das Sekretariat wird vom/von der Generalsekretär/in geleitet. Der Aufgabenbereich des/der Generalsekretärs/in wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Artikel 15: Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus fünf Personen. Sie sollen verschiedenen Mitgliedern angehören. Vier Kontrollmitglieder werden vom Kongress gewählt. Ein Kontrollmitglied wird von der NFJI gewählt und vom Kongress bestätigt.

Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, über die Einhaltung der Vereinsstatuten und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen, die Buchführung und die Kasse sowie den Jahresabschluss auf die Budgetvorgaben und auf wirtschaftliche und rechnerische Richtigkeit hin regelmäßig zu überprüfen und in geeigneter Weise zuhanden der Jahreskonferenz und des Kongresses zu berichten.

Die Kontrollkommission konstituiert sich unmittelbar nach ihrer Wahl und wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Ein Mitglied der Kontrollkommission hat das Recht an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 16: Das Schiedsgericht

In Streitfällen zwischen Mitgliedern der NFI oder zwischen diesen und den Instanzen der Naturfreunde Internationale entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht konstituiert sich unmittelbar nach seiner Wahl und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Das Schiedsgericht entscheidet als Kollegium von fünf Personen, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann Berufung an den nächsten Kongress eingelegt werden. Die Berufung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Artikel 17: Auflösung

1. Die Auflösung der Naturfreunde Internationale kann nur von einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kongress beschlossen werden. An diesem Kongress müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder der Kategorie A und B vertreten sein, und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und anwesenden Mitglieder der Kategorie A und B müssen für die Auflösung stimmen. Der die Auflösung beschließende Kongress bestimmt über die Verwendung des Vermögens der Naturfreunde Internationale im Sinne des Absatzes (3).
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigen Entwicklung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand der Naturfreunde Internationale ist im Regelfall am Sitze derselben. Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Urtext.

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Kongress am 1. Oktober 2011 in Graz/Österreich genehmigt.

Graz / Wien

1. Oktober 2011